

## Keine Bürostadt auf Sportplätzen und Grünzügen in Vaihingen

Wir haben folgende

### Bedenken und Anregung

1. zur Änderung des Flächennutzungsplans - Stadtbezirk Vaihingen – Bereich Heßbrühlstraße
2. zum Bebauungsplan-Stadtbezirk Vaihingen - Heßbrühlstraße (Vai 282)

Die Ziele und Zwecke der beiden o.g. Verfahren sind **unvereinbar** mit den Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung:

(§1, 5 BauGB). „Die **Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.** (...)“

**Mit den vorliegenden Planungen wird ein geringfügiges Einzelinteresse über eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange gestellt.**

Die Planungen bedeuten u. a.:

- keinerlei Nutzen für die Menschen im Stadtbezirk,
- die Vernichtung kostengünstigen Wohnraums,
- eine nicht bewältigbare Verkehrszunahme (es fehlt an einer gesicherten Erschließung) mit damit einhergehender Zunahme von Luftschadstoffen und Lärm in vorbelasteten Gebieten,
- eine erhebliche Einschränkung klimatisch bedeutsamer Bereiche (Frischlufthproduktion, -transport),
- die Versiegelung von Freiflächen für Folgemaßnahmen (Kunstrasenplätze auf Kleingartengebiet; Verlagerung des Tiefbauamtes auf eine geplante Grünfläche, Ausbau der Nord-Süd-Straße),
- die Ansiedlung von mehreren tausend Arbeitsplätzen in direkter Nachbarschaft eines Störfallbetriebs,
- eine Missachtung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten - schon jetzt gibt es erheblich mehr Arbeitsplätze als Einwohner im Stadtbezirk, woraus sich vielfältige Probleme ableiten,
- die Verhinderung einer zeitnahen städtebaulichen Entwicklung auf dem so genannten „Aurelis“-Gelände (durch Verlagerung der AWS),
- einen Präzedenzfall für die weiter gehende „Arrondierung“ von Gewerbegebieten.

Eine Realisierung des beabsichtigten Vorhabens wird also eine Fülle von Konflikten aufwerfen, **erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Klima** mit sich bringen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die der Konfliktvermeidung zu dienen hat, entgegen laufen.

§1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. **In diesem Fall sind alle öffentlichen Belange hinter einen privaten Belang** (betriebswirtschaftlicher Optimierung) **zurückgestellt worden.**

Daher sind sowohl die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung des Bebauungsplans abwägungsfehlerhaft.

**Wir appellieren hiermit an Stadtplanungsamt, Baubürgermeister und Gemeinderat, die zwei Planungsverfahren unverzüglich einzustellen.**



Einwohner-Initiative  
 Vaihingen Ökologisch Sozial  
[www.vaihingen-ös.de](http://www.vaihingen-ös.de)

Name	Adresse	E-Mail	Einladung Übergabe	Datum	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		
			<input type="checkbox"/> gewünscht		

Die Listen können im Grünschnabel oder im April (Samstags zwischen 10 und 12 Uhr) beim Infostand von Vaihingen Ökologisch Sozial auf dem Vaihinger Markt abgegeben werden. Bitte geben Sie die Listen bis spätestens Samstag, den 11. Mai bei uns ab.

V.i.S.d.P.: Reinhard König / Waldburgstraße 251 / 70565 Stuttgart